



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die schöne Altstadt

Kühn, Karl

Berlin, 1932

a) Abbruch des Altstadthauses

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96337](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96337)

gut gesicherter Baudenkmale nachweisbar⁸⁰⁾. Der Umfang dieser Tätigkeit wird sich mehr auf die innere Umgestaltung des Hauses erstrecken.

Die anzuwendenden Mittel sind

positiver Art,

wenn sie alle äußeren Zutaten oder Veränderungen am Bauwerk selbst oder seiner Umgebung umfassen, wobei sich Auswirkungen auf das geschützte Baudenkmal ergeben können.

Die praktische Lösung dieser Aufgaben ist schwierig. Die oberste Stelle in denkmalpflegerischen Angelegenheiten des deutschen Sprachgebietes — der Denkmaltag — hat sich 1903 erstmalig mit der Frage der Hausgestaltung und der Formgebung in der Stadt anlässlich der Beratungen über städtische Bauordnungen und Baupolizei beschäftigt und am 5. Tage für Denkmalpflege in Mainz 1904⁸¹⁾ Leitsätze aufgestellt, in denen den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden empfohlen wird:

„Neu- und Umbauten in der Umgebung künstlerisch oder ortsgeschichtlich wertvoller Baudenkmäler und im Gebiete ebensolcher Straßen und Plätze der baupolizeilichen Genehmigung auch in dem Sinne zu unterwerfen, daß sich diese Bauausführungen in ihrer äußeren Erscheinung harmonisch und ohne Beeinträchtigung jener Baudenkmäler in das Gesamtbild einfügen. . . .

Dabei wird darauf verwiesen, daß zur Erzielung dieser notwendigen Harmonie hauptsächlich die Höhen und Umrißlinien, die Gestaltung der Dächer, Brandmauern und Anbauten, sowie die anzuwendenden Baustoffe und Farben der Außenarchitektur maßgebend sind, während hinsichtlich der Formgebung der Einzelheiten künstlerischer Freiheit angemessener Raum gelassen werden kann.“

Diese Leitsätze erfassen das Wesentliche für die Erhaltung und Umgestaltung von Bauten in der Altstadt und haben heute noch grundsätzliche Bedeutung. Ihre Auswirkung unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Anforderungen soll in den nachfolgenden Abschnitten besprochen werden. . . .

a) Der Abbruch des Altstadthauses.

Wir haben früher alle gedacht,
Solch ein Haus, das wäre vom lieben Gott gemacht,
Das stünde für ein Jahrhundert fest.
Und nun kommt einer, der es abbrechen läßt
Zu städtebaulichem Zweck,
Unsere Wohnung und deine und meine:
Keine Burg. Nur elende Steine . . .
Das Leben geht über uns hinweg.
Aus „Grabrede auf ein Haus“
von Max Samter.

Der schwerste Verlust für die aufbesserungsfähige Altstadt ist es, wenn durch übereilte und unbedachte Maßnahmen seine erhaltenswerten alten Bauwerke zum Abbruch bestimmt werden. Der Regulator soll nicht von allem Anfang an bewußt mit der Absicht des Abbruchs aller alten Häuser rechnen, sondern soll vielmehr ihre Erhaltung in die Idee seiner Verbesserungsvorschläge einbeziehen. Den Abbruch eines erhaltenswerten Bauwerks nur deshalb auszusprechen, weil es seinen augenblicklichen Absichten im Wege steht — ist keine Kunst und bedarf weder erfahrener Kenntnisse noch eines besonderen Geschickes. Man vergesse nie, daß ein abgebrochenes Bau-

⁸⁰⁾ Aus dem Schrifttum seien nachstehend wahllos einige Beispiele der passiven Instandsetzung der Gebäude, somit der inneren Umgestaltung unter Erhaltung des äußeren Bildes angeführt: Die Denkmalpflege 1901, S. 73 (Ulm-Rathaus), 1910, S. 17 (Lübeck-Schnabelhaus), 1913, S. 105 (Posen-Rathaus), 1915, S. 89 (Bremen-Gewerbehaus). — Prag: „Klementinum als Universitätsbibliothek“, in den Zeitschriften: „Horizont“ 1931, Nr. 33 u. 34, Brünn, sowie „Stil“ 1930, XV. Jahrg., Heft 4 bis 6, Umbau des Palais Czernin, u. a.

⁸¹⁾ Oechelhäuser, Die Denkmalpflege, Auszug, Band I, S. 293.

denkmal ein unersetzlicher Verlust nationalen Kunstgutes ist; er ist uneinbringlich, weil kein Kunstwerk den Geist und das Leben der vergangenen Zeit sinnfällig so widerspiegelt wie das Baudenkmal.

Die Kunst des Regulators bei der Aufbesserung muß darin bestehen, alle Maßnahmen und alle Erfordernisse für die Gesundung der Altstadt gleichwertig und richtig abzuwägen und einzuschätzen, um bei geringstem Verluste denkmalpflegerischer Werte eine Lösung zu finden. Erstrebt dies der Regulator, hat er die hohe und schöne Aufgabe seiner Berufung erfaßt. . . .

Am sichersten und dauerndsten ist der Bestand des wertvollen Althauses im Einzelfalle gewährleistet, wenn es unverändert zu Gedenkzwecken oder als Museum verwendet wird, wie das Dürer-Haus in Nürnberg, das Rembrandt-Haus in Amsterdam, das Färberhaus in Schwäbisch-Hall⁸²⁾, das Gerlachsche Haus in Pilsen und viele andere. Die Erhaltung von Häusern dieser hohen Bedeutung wird im allgemeinen nicht unmöglich sein.

Viel schwieriger ist es, solche Einzel- und Reihenhäuser dauernd zu erhalten, die an sich einen geringeren Kunstwert besitzen, die aber in ihrer Gesamtheit in dem Straßenraum oder für die Platzwand von Bedeutung sind. Der Anreiz zu ihrer Niederlegung wird um so geringer sein, je besser sie durch systematische, ständige Baupflege im Äußeren und Inneren in gutem Zustande gehalten sind. Daneben wird praktisch ihre Erhaltung immer davon abhängen, wie weit es gelingt, sie an Stelle des bisherigen Wohndienstes den neuzeitlichen Handels-, Arbeits- und Ausstellungsbedürfnissen dienstbar zu machen, ohne daß ihr Denkmalwert dadurch wesentlich geschmälert wird. Ist es nicht möglich, die neue Zweckbestimmung dieser Häuser mit ihrer ursprünglichen Bauaufgabe in erträgliche Übereinstimmung zu bringen, wird ihre Aufbesserung zwecklos, ja gefährlich werden; ihr Bestand ist in diesem Falle am meisten bedroht.

Der Abbruch des Altstadthauses muß nicht unmittelbar durch stadtbautechnische Maßnahmen beschleunigt werden, sondern er kann sich als ihre wirtschaftliche Folge ergeben, etwa durch die Steigerung des Bodenwertes in der Nachbarschaft und der dadurch bedingten Bauspekulation, oder durch den Bodenwucher — beides wohl die traurigsten und am wenigsten zu begründenden Ursachen für die Niederlegung alter Bauwerke.

Ein Sonderfall ist der geduldete Abbruch eines Baudenkmals. Er besteht in der Abtragung eines erhaltenswerten Bauwerks und seiner Wiedererrichtung unter Erhaltung der Baueinheiten an anderer Stelle des Stadtgebietes; er kommt nur für besonders wertvolle Baudenkmale in Betracht, die infolge dringender stadtbautechnischer Maßnahmen an alter Stelle nicht erhalten werden können.

Die Übertragung eines Bauwerks kann verschiedenartig erfolgen; sie ist eine vollständige, wenn Stein für Stein peinlichst genau übertragen wird, wie bei dem 1523 von Franz I. errichteten Jagdpavillon von Moret am Rande des Waldes von Fontainebleau auf den Cours Albert I. in den Champs-Élysées zu Paris. Die Seitenteile wurden verändert, die Attika und die Medaillons im Fries hinzugefügt. In gleicher Weise wurde 1929 in Paris das Palais Massa von den Champs-Élysées in den Garten des Observatoriums verlegt. Ein ähnlicher Vorgang wurde bei der Zurückrückung der Laube der Löwenapotheke in Dresden⁸³⁾ eingeschlagen.

⁸²⁾ Das aus dem Jahre 1605 stammende Gebäude wurde 1906 zum Museum für den Geschichtsverein von Württemberg-Franken gewidmet. Näheres Die Denkmalpflege 1906, S. 6, und 1909, S. 43.

⁸³⁾ Siehe Anmerkung⁶¹⁾.

Die Übertragung ist eine partielle, wenn nur die wichtigsten Architekturteile unter sonstiger freikünstlerischer Umgestaltung des Bauwerkes und meist auch unter Änderung seines ursprünglichen Zwecks erhalten werden, wie dies beispielsweise mit den Resten der Hofseiten des ehemaligen Böttingerschen Hauses in Bamberg geschehen ist, das nach seinem Abbruch und wechselvollen Geschick als Klub- und Parkkaffee wirkungsvoll im Luitpold-Park zu München (Abb. 15) wieder aufgebaut wurde⁸⁴⁾.

Bei den vorgenannten Beispielen spielte die Entfernung der Übertragung keine Rolle, stets aber war die Zerlegung des Gebäudes und meist die damit bedingte Zweckänderung notwendig.

Am besten gewahrt bleibt der Denkmalwert des zu übertragenden Gebäudes durch die um 1869 aufgekommene amerikanische Methode, das Gebäude in seiner Gesamtheit auf einem Roste zu verschieben; die Anwendung dieser Methode ist nur durchführbar bei geringer Entfernung ohne Überwindung zu großer Höhenunterschiede. Das Schrifttum⁸⁵⁾ führt eine Reihe gelungener Übertragungen nach dieser Methode an (Eisenbahngebäude am Dam-Antwerpen 1907 um 33 m, ein Schloßchen bei Paris 1929 um 3,60 m u. a.).



Abb. 15.

München: „Bamberger Haus“, ehemals Böttingersches Haus nach der Übertragung und freikünstlerischen Erneuerung im Luitpold-Park.

b) Erhaltung der Schauseite als Kulisse.

Um das erhaltenswerte Altstadthaus einer besseren wirtschaftlichen Auswertung zuzuführen, wird häufig nur die Erhaltung seiner wertvollen Schauseite angestrebt und die dahinterliegenden Bauteile ohne Rücksicht auf ihren Wert der willkürlichen baulichen Umgestaltung überlassen. Der Gedanke eines solchen Tuns ist verfehlt; denn die Denkmalpflege will nicht nur Flächen und Einzelheiten, sondern den ganzen Baukörper in seiner Gesamtheit erhalten. Handelt es sich doch stets beim Bauwerk um Räume, die über besonderen Grundrissen errichtet und aus Wänden gebildet wurden.

Die Versuche, die man gelegentlich mit der Erhaltung der Schauseite gemacht hat, haben keine befriedigenden Lösungen gebracht und sind als unkünstlerische Leistungen abzulehnen; nur zu leicht kann der verbleibende Rest eine Karikatur werden.

Als Einzelfall und beachtenswerte Sonderlösung ist die Erhaltung der prunkvollen Schauseiten der aus dem 15. und 17. Jahrhundert stammenden Häuser der Grand' Place in Brüssel zu werten, die auf Betreiben des Bürgermeisters Charles Buls geschützt wurden. Die Rechtsfrage wurde durch ein Übereinkommen mit den Eigentümern so

⁸⁴⁾ Die Denkmalpflege 1917, Heft 6, S. 41 ff.

⁸⁵⁾ Zentralblatt der Bauverwaltung 1910, Nr. 45, und 1912, Nr. 27, sowie Österreichische Zeitschrift für den öffentlichen Baudienst 1908, S. 585 und 1910, S. 338. — L'Illustration, Paris, 1929, Nr. 4516. — Der Bauunternehmer 1931, Nr. 43.